

Präsident Cuno: Endlich 4): „Militairpersonen, auf welche die Paragraphen 3. oder 4. des Gesetzes vom 17. December 1837 Anwendung finden oder gefunden haben, sind ebenfalls nur nach den Procentsätzen unter A. zu vernehmen.“ Auch hier rathet der gesammte Ausschuß die Annahme des Satzes an. Pflichten Sie dem Ausschusse bei? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. D. Hülfse: Ad §. 18 ist anzuführen, daß die zweite Kammer in Folge eines im Laufe der Discussion gebrachten Antrages Punkt 2 ablehnte. Die erste Kammer ist in Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich hier nur um die Besteuerung solcher Officiere handelt, welche vor Erlassung dieses Gesetzes bei ihrer Verabschiedung auf ihr Ansuchen einen höhern Charakter erlangt haben, daß eine derartige Verleihung in Zukunft nicht mehr stattfinden kann, und daß es unbillig erscheine, den Steuersatz der hier in Frage kommenden sogleich auf das Vierfache zu erhöhen, diesem Beschlusse nicht beigetreten, hat aber doch, da jetzt fast alle Classen der Staatsbürger einer höhern Besteuerung unterworfen werden, eine geringere Höhe für gerechtfertigt erachtet und Punkt 2 in §. 18 mit Umänderung der Worte: „den vierten Theil“ in die Worte: „die Hälfte“ gegen eine Stimme angenommen. Der Ausschuß erkennt die oben angeführten Gründe an und empfiehlt daher der zweiten Kammer, in diesem Punkte dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Präsident Cuno: In der ersten Kammer hat man beschlossen, in Punkt 2 des §. 18 die Worte: „den vierten Theil“ gegen die Worte: „die Hälfte“ zu vertauschen. Unser Ausschuß erkennt die von der ersten Kammer angeführten Gründe an und empfiehlt, auch in diesem Punkte der ersten Kammer beizutreten. Geschieht dies? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Berichterstatter Abg. D. Hülfse: Ad §. 25. Im vierten Punkte dieses Paragraphen beschloß die zweite Kammer, in Folge eines im Laufe der Discussion eingebrachten Antrages das Wort: „mindestens“ auszulassen. Die erste Kammer ist diesem Beschlusse nicht beigetreten, sondern hat §. 25 in seiner ursprünglichen Fassung einstimmig angenommen, nachdem der Ausschußbericht der ersten Kammer Seite 343 hervorgehoben hatte, daß es vorzüglich in größeren Städten Fälle geben könne, wo es wegen genauer Prüfung

der Reclamationen erwünscht ist, mehr als vier Mitglieder der betreffenden Genossenschaft zuzuziehen. Es handle sich auch hier nicht um ein mit einem schiedsgerichtlichen zu vergleichendes Verfahren, da sich nicht annehmen lasse, die städtische Behörde habe bei Prüfung der Reclamationen ein anderes Interesse als das, die Wahrheit zu ermitteln. Uebrigens scheine aber das Recht des Reclamanten, sein Interesse wahrzunehmen, hinreichend berücksichtigt, wenn ihm gestattet wird, zwei Mitglieder, welche er mit seinen Verhältnissen vertraut machen kann, zu diesem Prüfungsausschusse zu ernennen. Der Ausschuß empfiehlt auch hier aus den oben angegebenen Gründen den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer, daher auch die Annahme von §. 25 in seiner ursprünglichen Fassung ohne Auslassung des Wortes: „mindestens“.

Präsident Cuno: Die einzige kleine Differenz zwischen beiden Kammern besteht darin, daß, während die zweite Kammer aus §. 25 das Wort: „mindestens“ ausgeworfen, die erste Kammer dasselbe wieder aufgenommen hat. Unser Ausschuß rathet uns an, auch in dieser Beziehung der ersten Kammer beizutreten. Sind Sie dies geneigt? — Gegen 1 Stimme Ja.

Präsident Cuno: Nun, meine Herren, sind wir mit den Gegenständen unsrer Tagesordnung zu Ende. Die nächste Sitzung werden wir kommenden Montag haben. Sie wird um 11 Uhr beginnen. Auf die Tagesordnung, meine Herren, kann ich freilich nichts Anderes stellen, als einen Bericht, der nicht drei volle Tage ausgelegen hat: den Bericht des ersten Ausschusses, die Verordnung vom 7. Mai 1849, das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend. Ich habe die Absicht, wenn sich die Kammer damit einverstehet, in der Berathung dieses Berichtes in der künftigen Sitzung nicht weiter als bis zum §. 16, dem Angelpunkt der Verordnung vorzuschreiten und würde es unter dieser Voraussetzung unbedenklich finden, wenn die Kammer die Ermächtigung ertheilt, daß der Bericht auf die nächste Tagesordnung für Montag gebracht werde. Wollen Sie dies genehmigen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Mit der Staatsregierung habe ich deshalb schon Rücksprache genommen. So lange auch die Sitzung gedauert hat, muß ich Sie doch bitten, zu einer geheimen Sitzung noch beisammen zu bleiben.

Ende der öffentlichen Sitzung 10 Minuten nach 3 Uhr.

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ed. Gottwald. — Druck von B. G. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 29. März 1850.